



Postanschrift: STADT HAAN POSTFACH 1665 42760 Haan

[Hier klicken und Empfängeradresse eingeben]

Lieferanschrift: 42781 Haan, Kaiserstraße 85
Dienstgebäude: Kaiserstr. 85
Dienststelle: Ordnungsamt
Zimmer-Nr: 023
Telefonzentrale: 02129 / 911 - 0
Tel. Durchwahl: 02129 / 911 - 167
Telefax: 02129 / 911 - 590
E-Mail: Andreas.Krug@stadt-haan.de
Auskunft erteilt: Herr Krug
Mein Zeichen: Kr.
Ihr Zeichen:

Haan, den 13. November 2014

Ausschreibung und Angebotsanfrage Sicherheitsdienstleistungen 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Haan vergibt im Wege der freihändigen Vergabe folgende Dienstleistungen, die gemeinsam oder getrennt vergeben werden können:

1. Sicherheitsdienstleistungen aus Anlass der Haaner Kirmes:

Der Umfang und die Aufgabenbeschreibung ergibt sich aus Anlage 1

2. Sicherheitsdienstleistungen im Rahmen einer sog. Citystreife:

Der Umfang und die Aufgabenbeschreibung ergibt sich aus Anlage 2

Sofern Sie sich an der Ausschreibung mit einem Angebot beteiligen wollen, senden Sie es bitte bis zum 06. Juni 2014, 11.30 Uhr, an die Stadtverwaltung Haan, Submissionsstelle, Kaiserstr. 85, 42781 Haan, mit dem Vermerk, „Angebot Sicherheitsdienstleistungen 2014“.

Bitter erstellen Sie Ihr Angebot auf Stundenbasis ggf. je nach Aufgabe getrennt. Geben Sie auch alle gesetzlichen Zuschläge (z.B. Nacht- oder Sonntagszuschlag) an. Fügen Sie auch Referenzen und sonstige für Ihr Unternehmen sprechende Unterlagen bei. Die Nachweise gem. Ziff. 1.3. bzw. 2.3. sind auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A.Krug



2. Citystreifet

2.1. Allgemeines

Mit dem Vorschlag zur Einführung einer Citystreife reagiert die Verwaltung nicht nur auf das wachsende Sicherheitsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger. Auch viele reale Gründe sprechen inzwischen dafür, dass die in der Vergangenheit vertretene Auffassung, für eine Citystreife bestünde kein Bedarf, nicht weiter aufrecht gehalten werden kann.

Das veränderte Freizeitverhalten Jugendlicher und junger Erwachsener hat dazu geführt, dass sich insbesondere an warmen Wochenenden kleine und große Gruppen in der Innenstadt und den angrenzenden Parks und Grünanlagen versammeln, um zu „chillen“. Mitunter werden dabei Gruppengrößen von mehreren Dutzend Personen erreicht. In der Regel werden Alkohol verzehrt und Musikgeräte mitgeführt.

In den Nachtstunden führt dies zwangsläufig zu Konflikten mit den Anwohnern, und der städtische Betriebshof stellt leider erhebliche Vermüllungen und auch Vandalismusschäden fest. Erfahrungsgemäß ist auch davon auszugehen, dass die Vorschriften des Jugendschutzes innerhalb dieser Gruppen keine große Rolle spielen.

Ebenso zugenommen haben die Beschwerden über Gaststätten, welche die Sperrzeiten für die Außengastronomie (24 Uhr) nicht einhalten oder nicht auf die Lärmentwicklung aus ihrer Gaststätte achten.

Zusammenfassend ist ein Maß von Störungen erreicht worden, dem nach Auffassung der Verwaltung adäquat begegnet werden muss. Diese Einschätzung wird von der Polizei ausdrücklich unterstützt.

Die Aufgabe fällt vorrangig in den Verantwortungsbereich der Gemeinde und nur nachrangig in die Zuständigkeit der Polizei. Zu bedenken ist, dass gerade zu den o.g. Zeiten die Polizei meist mit ihren ureigenen Aufgaben ausgelastet ist und nicht mehr ereignisnah auf die Mitteilungen von nachrangigen Störungen reagieren kann.

Die Verwaltung hat deshalb das nachstehende Kurzkonzept entwickelt.

2.2. Kurzkonzept Citystreife in Haan (Änderungen vorbehalten)

1. Aufgaben

- Verhinderung von Vandalismus und Vermüllung
- Jugendschutz (Jugendliche, Verkaufsstellen in der Innenstadt)
- Verhinderung von Ruhestörungen
- Kontrolle der Außengastronomie und Lärmentwicklung aus Gaststätten
- Verhinderung von Auseinandersetzungen
- Feststellung von Personalien, wenn dies zur Verfolgung von Ersatzansprüchen oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Platzverweise, (Taschen)durchsuchungen, Sicherstellungen

2. Örtlichkeiten

- Innenstadt, d.h. die Kaiserstraße zwischen Hallenbad und Windhövel
- Marktpassage
- Neuer Markt bis zum REWE-Markt

- Alter Markt
- Schillerpark
- Park Ville d`Eu
- Karl-August-Jung-Platz
- Haaner Bachtal
- Grundschule Dieker Straße
- Schulzentrum Walder Straße
- Thunbuschpark
- sowie im Bedarfsfall nach vorheriger Absprache

- Übergangs- u. Asylantenheime
 - Dellerstraße
 - Heidfeld
 - Düsseldorfer Straße
 - Ellscheid
 - Bachstraße 64 (Pavillon)
 - Gräfrather Straße 4 u. 6

3. Zeiten

In den Nächten von Freitag zu Samstag und Samstag zu Sonntag sowie ggf. in Nächten vor Feiertagen bei warmen Schönwetterlagen in der Zeit von 21.00 Uhr bis ca. 02.00 Uhr. Der Einsatz wird jeweils rechtzeitig vorab vereinbart.

Die Menge des einzusetzenden Personals wird ebenfalls jeweils telefonisch vereinbart.

4. Sonstiges

Eingesetzt werden darf nur geeignetes Wachpersonal mit Sachkundenachweis der IHK. Das Tragen einer ordentlichen und sauberen Dienstkleidung ist verpflichtend. Dem Sicherheitsdienst wird das Hausrecht übertragen, soweit dies zur Durchsetzung von Maßnahmen erforderlich ist. Ein höfliches, aber auch bestimmtes Auftreten wird vorausgesetzt.

5. Ziele

- Stärkung des individuellen Sicherheitsgefühls der Nutzer und Anwohner
- Steigerung der Aufenthaltsqualität
- Verhinderung teurer Instandsetzung und Reinigung
- Es ist ausdrücklich kein erklärtes Ziel, Jugendgruppen oder junge Erwachsene aus dem Innenstadtbereich zu vertreiben. Vielmehr soll durch eine nachhaltige Ansprache und Information auf ein sozialadäquates Verhalten hingewirkt werden. Werden die Grenzen der gegenseitigen Rücksichtnahme auf die Rechte oder das Eigentum Dritter überschritten, soll jedoch konsequent eingeschritten werden.

2.3. Anforderungen an den Sicherheitsdienst

Der Auftragnehmer muss alle gesetzlichen Anforderungen gem. § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) und der hierzu ergangenen Bewachungsverordnung erfüllen, insbesondere über die erforderlichen Erlaubnisse verfügen.

Gem. Runderlass des Ministeriums darf nur Sicherheitspersonal von Unternehmen eingesetzt werden, welches die Kriterien der DIN 77200 „Anforderungen an Sicherheitsdienstleistungen“ erfüllt.

Es darf nur Personal mit entsprechender Erfahrung bei der zugewiesenen Aufgabe eingesetzt werden. Es muss zudem über die erforderliche Sachkunde gem. § 34 a GewO und der hierzu ergangenen Bewachungsverordnung verfügen. Die erforderlichen Nachweise sind entsprechend vorzulegen.

Das eingesetzte Personal hat eine saubere und ordentliche Dienstkleidung zu tragen, welche die Erkennbarkeit als Sicherheitsdienst gewährleistet. Ein höfliches und besucherfreundliches Auftreten wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Im Einzelfall wird Durchsetzungsfähigkeit erwartet, wobei Deeskalation und Fingerspitzengefühl im Vordergrund stehen.

Soweit notwendig wird das Hausrecht des Bürgermeisters der Stadt Haan auf den Sicherheitsdienst übertragen. Im übrigen stehen dem Sicherheitsdienst allerdings nur die sog. „Jedermannrechte“ zu. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei wird daher erwartet. Über die jeweilige Dienstaufnahme und –beendigung sowie die Erreichbarkeit während des Dienstes ist die örtliche Polizeidienststelle zu informieren.

Für den Auftraggeber ist ein Einsatzbericht über jede Einsatzschicht zu fertigen und am nächsten Werktag zu übersenden.